

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **QUARZSAND**

erstellt: 02.08.2011

überarbeitet am: 06.11.2015

Druckdatum: 03.07.2020

Seite 1 von 6

## 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 **Handelsname** **QUARZSAND**

1.2 **Verwendung des Stoffes/der Zubereitung** aktuelles Technisches Merkblatt beachten.

1.3 **Bezeichnung des Unternehmens**

1.3.1 **Hersteller/Lieferant** **RYGOL Baustoffwerk GmbH & Co. KG**  
**Deuerlinger Straße 43**  
**D-93351 Painten**

### 1.4 Notrufnummer:

Tox Info Suisse

24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

## 2. Mögliche Gefahren

2.1 **Gefahrenbezeichnung** keine

2.2 **Zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt**

**Für den Menschen** (ergänzende Angaben siehe Punkt 11) **und Umwelt** keine

### Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Dieses Produkt erfüllt nicht die Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Längeres und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Staublunge, auch bekannt als Silikose führen. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atemlosigkeit. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von Reach.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Chemische Charakterisierung** Quarzsand und Quarzkies verschiedener Fraktionen.

3.2 **Gefährliche Inhaltsstoffe** keine

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Kennbuchstaben	H-Sätze
Alpha-Quarz, SiO <sub>2</sub>	014808-60-7	238-878-4	-	-

3.2.3 **Verunreinigungen**

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarz (alveolengängig), der als STOT RE1 eingestuft ist..

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 **Allgemeine Hinweise** keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.1 **Nach Einatmen** keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 **Nach Hautkontakt** keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:

QUARZSAND

erstellt: 02.08.2011

überarbeitet am: 06.11.2015

Druckdatum: 03.07.2020

Seite 2 von 6

- 4.3 **Nach Augenkontakt** mit ausreichenden Mengen Wasser auswaschen.
- 4.4 **Nach Verschlucken** nicht giftig.
- 4.5 **Hinweise für den Arzt** keine

---

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 **Geeignete Löschmittel** Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigen angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.
- 5.2 **Ungeeignete Löschmittel** keine
- 5.3 **Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase**  
keine
- 5.4 **Besondere Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung**  
keine

---

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung gemäß der jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen. Gegebenenfalls Leckage mit Planen gegen Verwehen schützen.
- 6.2 **Umweltschutzmaßnahmen** Keine speziellen Anforderungen.
- 6.3 **Verfahren zur Reinigung/Aufnahme** Nicht trocken reinigen. Um Staubbildung zu vermeiden beim Reinigen mit Wasser anfeuchten oder bauartzugelassene Staubsauger verwenden.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 **Hinweis zum sicheren Umgang** Staubentwicklung vermeiden. Auf gute Absaugung an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden. Bei Kontakt mit Staub oberhalb des Grenzwertes Atemschutzgerät in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
- 7.2 **Lagerung**
- 7.2.1 **Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen** Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass die Verpackungen nicht beschädigt werden.
- 7.2.2 **Lagerklasse VCI** VCI-Lagerklasse 13; nicht brandgefährlicher fester Stoff.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:

QUARZSAND

erstellt: 02.08.2011

überarbeitet am: 06.11.2015

Druckdatum: 03.07.2020

Seite 3 von 6

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

#### 8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Bezeichnung	CAS-Nr.	Wert	Einheit
Quarz	14808-60-7	0,15 (A)	mg/m <sup>3</sup>
Allgemeiner Staubgrenzwert	--	3 (A)	mg/m <sup>3</sup>
		10 (E)	mg/m <sup>3</sup>

Die Expositionsgrenzwerte sind der zum Zeitpunkte der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

### 8.2 Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.1 Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilterklasse P2 verwenden.

#### 8.2.2 Handschutz

nicht erforderlich.

#### 8.2.3 Augenschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille verwenden.

#### 8.2.4 Körperschutz

keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 8.3 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Während der Verarbeitung nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Verarbeitung unbedeckte Körperteile mit Wasser waschen. Die Benutzung einer rückfettenden Hautcreme wird empfohlen.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Aggregatzustand

fest, körnig

### 9.2 Farbe

siehe Etikett

### 9.3 Geruch

kein Geruch

### 9.4 Siedepunkt/-bereich

### 9.5 Flammpunkt

-

### 9.6 Zündtemperatur

-

### 9.7 Explosionsgefahr

-

### 9.8 Dichte bei 20° C

2,65 g/cm<sup>3</sup>

### 9.10 Wasserlöslichkeit

ist zu vernachlässigen

### 9.11 pH Wert bei 20° C

6-8

### 9.12 Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure

ja

### 9.13 Dampfdruck

-

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:

QUARZSAND

erstellt: 02.08.2011

überarbeitet am: 06.11.2015

Druckdatum: 03.07.2020

Seite 4 von 6

## 10. Stabilität und Reaktivität

- |      |  |                                      |
|------|--|--------------------------------------|
| 10.1 | <b>Zu vermeidende Bedingungen</b>      | chemisch stabil                      |
| 10.2 | <b>Zu vermeidende Stoffe</b>           | keine besonderen Unverträglichkeiten |
| 10.3 | <b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b> | nicht zutreffend                     |

## 11. Toxikologische Angaben

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 12. Umweltbezogene Angaben

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 12.1 | <b>Ökotoxizität</b>   | Ökologische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nicht möglich. |
| 12.2 | <b>Mobilität, Persistenz und Abbaubarkeit</b>                 | nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.                     |
| 12.3 | <b>Bioakkumulationspotential</b>                              | nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.                     |
| 12.4 | <b>Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften und vPvB</b> | nicht relevant   |
| 12.5 | <b>Andere schädliche Wirkungen</b>                            | keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt, nicht wassergefährdend. |

## 13. Hinweise zur Entsorgung

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| 13.1   | <b>Stoff/Zubereitung</b>  | muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgt werden.   |
| 13.1.1 | <b>Empfehlung</b>   | Wenn möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen.  |
| 13.2   | <b>Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b> | Abfallschlüsselnummer 010409, Abfälle von Sand und Ton, keine Nachweispflicht   |
| 13.1.3 | <b>Verpackung/Verunreinigte Verpackungen</b>                    | Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. |

## 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:

QUARZSAND

erstellt: 02.08.2011

überarbeitet am: 06.11.2015

Druckdatum: 03.07.2020

Seite 5 von 6

## 15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1 Nationale Vorschriften

VOC-Gehalt (CH)

-

Wassergefährdungsklasse

WGK nicht wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung

ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

### 15.2 für Deutschland

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten.

### 15.3 für Österreich und Schweiz

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid.

---

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

### 16.2 Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter [www.nepsi.eu](http://www.nepsi.eu) einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumoxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumhaltiger Staub und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname:

**QUARZSAND**

erstellt: 02.08.2011

überarbeitet am: 06.11.2015

Druckdatum: 03.07.2020

Seite 6 von 6

durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.